

Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 30.11.2022 – APV-622.228-16.1-1

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Autobahn GmbH des Bundes vertreten durch die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH) haben einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 22.09. bis 06.10.2020) gestellt.

Anlass der Änderung ist die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, da durch das Bauvorhaben Riffflächen beeinträchtigt werden, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Diese Riffflächen (Riff 1-3) wurden erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen. Für die Riffflächen ändern sich sowohl die Aussagen zum Bestand der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (hier: benthische Flora, benthische Fauna und benthische Habitate) als auch die Einstufung der Flächen als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG gegenüber der Darstellung im Planfeststellungsbeschluss. Das Vorhaben „Feste Fehmarnbeltquerung“ bleibt in seiner technischen und räumlichen Ausprägung unverändert. Es kommt lediglich zu einer Reduzierung der Ankerzone im Bereich der Rifffläche 1 als technische Minimierung des Eingriffs in das Riff. Weiterhin wird eine weitere Kompensationsmaßnahme auf der Sagas-Bank hergestellt, die als Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützten Riffen dient.

Für die Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für den überwiegenden Teil der Schutzgüter kommt es zu keinen zusätzlichen oder neuen Betroffenheiten. Für die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich jedoch im Einzelfall sowohl durch dauerhafte und temporäre Verluste als auch durch temporäre, baubedingte Sedimentation stärkere Auswirkungen, da teilweise höherwertige rifftypische Gesellschaften betroffen sind als bisher in die UVS eingestellt wurden.

Von nachteiligen vorhabenbedingten Umweltauswirkungen durch dauerhafte bzw. temporäre Verluste der benthischen Flora und Fauna und durch Auswirkungen von Sedimentation auf die benthische Flora und Fauna ist insgesamt eine Fläche von rd. 84,23 ha betroffen. In Relation zur Größe der Riffflächen zwischen Puttgarden und Staberhuk (ca. 4.450 ha, entspricht 1,9 %) bzw. zum Umfang der Riffkulisse um ganz Fehmarn (35.800 ha, entspricht 0,2 %), bleibt die durch das Vorhaben betroffene Fläche gering.

Die nach § 30 BNatSchG geschützten Riffe 1 bis 3 werden nur anteilig zerstört, die weitaus größeren Teile der einzelnen Riffflächen bleiben in ihrer Struktur und Funktionsfähigkeit für das Ökosystem erhalten. Die Gemeinschaften in der Ankerzone sind nur punktuell betroffen und können sich nach Abschluss der Bauarbeiten regenerieren. Im unmittelbaren Umfeld der Störstellen durch die Ankerwürfe verbleiben ausreichend Flächen mit vergleichbaren Gemeinschaften, welche die ökologischen Funktionen des Gebietes aufrechterhalten und von denen aus eine Besiedlung der gestörten Stellen ausgeht. Auch von den Auswirkungen der Sedimentation werden sich die Bestände in einem Zeitraum von 2 Jahren erholen.

Das durch die Eingriffe in die Riffflächen 1 bis 3 entstehende Kompensationserfordernis wird ermittelt und durch die Herstellung einer neuen Rifffläche im Bereich der Sagas-Bank ausgeglichen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Realisierung der Maßnahme nicht.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete BSG DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ und GGB DE 1733-301 „Sagas-Bank“ in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wird ausgeschlossen. Zudem werden auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.